

Der Sächsische Erzähler

Tageblatt für Bischofswerda

Neukirch und Umgebung

Einzige Tageszeitung im Amtsgerichtsbezirk Bischofswerda und den angrenzenden Gebieten



Unabhängige Zeitung für alle Stände in Stadt und Land. Nicht verbreitet in allen Volksschichten.

Beilagen: Illustriertes Sonntagsblatt - Heimatkundliche Beilage / Frau und Heim / Landwirtschaftliche Beilage - Druck und Verlag von Friedrich May, G. m. b. H. in Bischofswerda - Postcheckkonto Amt Dresden Nr. 1521. Gemeindeverbandskassette Bischofswerda Konto Nr. 64

Verkaufspreis: Täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis für die Zeit eines halben Monats: frei ins Haus halbjährlich 1.10, beim Abholen in der Geschäftsstelle wöchentlich 45 Pf. Einzelnummer 10 Pf. (Sonntagsnummer 15 Pf.)

Verantwortlicher: Amt Bischofswerda Nr. 444 und 445. Im Falle höherer Gewalt - Krieg oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse - hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Anzeigenpreis: Die 46 mm breite einseitige Millimeterzeile 8 Pf. Im Textteil die 90 mm breite Millimeterzeile 25 Pf. Nachtrag nach den gesetzlich vorgeschriebenen Sätzen. Für das Erscheinen von Anzeigen in bestimmten Nummern und an bestimmten Stellen keine Gewähr. - Erfüllungsort Bischofswerda.

Nr. 29

Montag, den 4. Februar 1935

90. Jahrgang

Tageschau.

Im Reichsgesetzblatt werden vier Erlasse des Führers und Reichkanzlers veröffentlicht. Sie betreffen die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten, die Ausübung des Hoheitsrechts und die Ausübung der Befugnisse des Reichstatthalters in Preußen.

Die englisch-französischen Verhandlungen wurden erst am Sonntagabend um 5.30 Uhr beendet. Es kam zu einer Einigung, nach der die Militärklauseln des Versailler Vertrages fallen und durch ein Rüstungsabkommen ersetzt werden sollen. Voraussetzung ist, daß Deutschland den Ostpakt und den Donaupakt unterzeichnet und dem Völkerbund wieder beitrete.

Nachrichten aus London zufolge dürfte heute Montagmorgen im Unterhaus eine Regierungserklärung über die britisch-französische Vereinbarung abgegeben werden. Die Minister seien jedoch der Meinung, daß die Zeit für eine Aussprache über das Ergebnis noch nicht gekommen sei.

Der Londoner Sonderberichterstatter der Agentur Havas teilt mit, der Meinungsaustausch mit dem englischen Schatzkanzler habe den französischen Ministerpräsidenten in seiner bisherigen Ansicht gestärkt, daß die englische Regierung augenblicklich nicht daran denke, das Pfund zu stabilisieren.

Ein orkanartiger Sturm hat in verschiedenen Gebieten Deutschlands sowie im böhmischen Riesengebirge und in Oesterreich Verheerungen angerichtet. Im Riesengebirge haben Schneeverwehungen Verkehrsverbindungen unterbrochen.

Die Bergwerke bei Leuggries in den bayerischen Alpen wurde von dem Orkan am Sonntag früh erfasst und 100 Meter weit ins Tal geschleudert. In der Hölle befanden sich acht Personen, die sich zum Teil nur mit dem Hemd bekleidet, zu retten versuchten. Zwei von ihnen sind erstorben.

* Ausführliches an anderer Stelle.

Einigung in London.

London, 3. Februar.

Der Sonntagmorgen brachte eine Einigung der französischen und englischen Regierungen auf folgender Basis: Frankreich nimmt die englische Anregung an, wonach die früher alliierten Mächte Deutschland die Annullierung des Teiles V des Versailler Vertrages und die Ersetzung seiner militärischen Klauseln durch ein allgemeines Abkommen zur Begrenzung der Rüstungen vorschlagen. Um dieses Regime der „Sicherheit“ zu gewährleisten, müßte gleichzeitig der Donaupakt zur Gewährleistung der Unabhängigkeit Oesterreichs und der Ostpakt zur Garantierung des territorialen Status quo in Osteuropa unterzeichnet werden. Das Reich müßte sich wieder in Genf vertreten lassen, um an der Ausarbeitung des neuen allgemeinen Abkommens zur Begrenzung der Rüstungen im Rahmen und unter der Regide des Völkerbundes teilzunehmen. Außerdem schlagen England und Frankreich den Regierungen Deutschlands, Italiens und Belgiens den raschen Abschluß einer Konvention zur Abwehr eines mutwilligen Luftangriffs vor, die die Unterzeichneten zum Einsatz aller Luftstreitkräfte gegen den Angreifer verpflichten würde.

Abschluß der Verhandlungen.

London, 3. Februar. Die englisch-französische Vollkonferenz wurde am Sonntagmorgen um 17.30 Uhr im Abwesenheit des Ministerpräsidenten Franchin, der in Farnham Park mit Neville Chamberlain und Runciman über Wirtschafts- und Finanzfragen verhandelt, wieder aufgenommen und bereits um 18.45 Uhr endgültig beendet. - Labal hat seine ursprünglich auf Sonntagvormittag festgesetzte Abreise auf Montagmorgen verschoben.

Vor der Wiederaufnahme der formalen Verhandlungen am Sonntagmorgen herrschte in den an der Londoner Konferenz beteiligten oder interessierten Kreisen eine fieberhafte Tätigkeit. Eine Aussprache zwischen Davaal und dem italienischen Botschafter Grandi, die um die Mittagsstunde stattfand, dauerte fast eine Stunde. Die Vorprache Grandis war eine logische Folge der zwischen England und Frankreich bisher erzielten Abmachungen, und es war bereits am Sonntagabend mitgeteilt worden, daß die in der Hauptsache hieran interessierten Regierungen um Stellungnahme und Rückäußerungen gebeten werden würden. In englischen Kreisen wird angenommen, daß die Unterredung zwischen Davaal und Grandi zum wesentlichen Teil der Erörterung des geplanten Luftfahrtabkom-

mens sowie den Rückwirkungen der getroffenen Vereinbarungen auf die römischen Pakte gewidmet war.

Die amtliche Verlautbarung.

London, 3. Februar. Kurz nach 20 Uhr wurde folgende amtliche Mitteilung über die am Sonntag beendeten englisch-französischen Besprechungen veröffentlicht:

Der Zweck der in London erfolgten Zusammenkünfte zwischen den britischen und französischen Ministern war, den Frieden der Welt durch engere Zusammenarbeit in einem Geiste freundschaftlichen Vertrauens zu fördern und die Neigungen (tendencies) zu befestigen, die, wenn ihnen nicht Einhalt geboten wird, dazu angetan sind, zu einem Rüstungswettlauf zu führen und die Kriegsgefahren zu vermehren. Mit diesem Ziel haben sich die britischen und die französischen Minister an eine Prüfung der allgemeinen Lage gemacht. Sie nahmen die besonders wichtige Rolle zur Kenntnis, die von dem Völkerbund bei den kürzlichen Regelungen gewisser internationaler Probleme gespielt worden ist, und begrüßten die erfolgreichen Ergebnisse als Beweis des versöhnlichen Geistes aller der Regierungen, die an diesen Regelungen teilnehmen.

Sie erklärten ihre Entschlossenheit, sowohl mit Bezug auf die Probleme ihrer eigenen Länder, als auch die des Völkerbundes, eine Politik zu verfolgen, die von denselben

Rüstungsabkommen statt des Versailler Artikel V.

Die britischen und französischen Minister hoffen, daß der ermutigende Fortschritt, der so erzielt worden ist, sehr mittels der direkten und wirksamen Mitarbeit Deutschlands fortgesetzt wird. Sie stimmen überein, daß weder Deutschland noch irgendeine Macht, deren Rüstungen durch die Friedensverträge bestimmt worden sind, berechtigt ist, durch einseitige Aktion diese Verpflichtungen abzuändern. Aber sie stimmen weiter darin überein, daß nichts zur Wiederherstellung des Vertrauens und der Aussichten des Friedens unter den Nationen mehr beitragen würde, als eine allgemeine Regelung, die frei zwischen Deutschland und den anderen Mächten abgeschlossen wird. Diese allgemeine Regelung würde Vorzüge für die Organisation der Sicherheit in Europa treffen, insbesondere mittels des Abschlusses von Pakten, die frei zwischen allen interessierten Parteien abgeschlossen werden und gegenseitige Unterstüzung in Osteuropa und das System sicherstellen, das in dem procees verbal von Rom für Mitteleuropa angekündigt ist.

Zugleich und in Uebereinstimmung mit den Bedingungen der Erklärung vom 11. Dezember 1932 bezüglich Gleichberechtigung in einem System der Sicherheit würde diese Regelung Vereinbarungen über Rüstungen im allgemeinen herstellen, die im Falle Deutschlands die Bestimmungen des Artikels V des Vertrages von Versailles, die augenblicklich die Rüstungen und bewaffneten Streitkräfte Deutschlands beschränken, ersetzen würden. Es würde auch Teil der allgemeinen Regelung sein, daß Deutschland seinen Platz im Völkerbund zwecks aktiver Mitgliedschaft wieder einnimmt.

Erlasse des Führers.

Berlin, 4. Februar. Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht vier Erlasse des Führers und Reichkanzlers zum Reichstatthaltersgesetz vom 30. Januar 1935 und zum Gesetz über das Staatsoberhaupt vom 1. August 1934, in denen die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten, die Ausübung des Hoheitsrechts und die Ausübung der Befugnisse des Reichstatthalters in Preußen geregelt werden.

Der Erlass über die Ernennung und die Entlassung der Landesbeamten bestimmt auf Grund des § 7 des Reichstatthaltersgesetzes vom 30. Januar 1935 in Verbindung mit dem Gesetz über das Staatsoberhaupt vom 30. Januar 1934 und dem Gesetz über das Staatsoberhaupt des deutschen Reiches vom 1. August 1934 unter Aufhebung des Erlasses des Reichspräsidenten vom 3. Februar 1934:

1. Ich behalte mir vor die Ernennung und Entlassung der Inhaber von Planstellen derjenigen Landesbefoldungsgruppen, die den Reichsbefoldungsgruppen A 20 und aufwärts entsprechen.

Die Vorschläge werden vorgelegt für Preußen vom Ministerpräsidenten, für die übrigen Länder im Bereich der allgemeinen

Methoden der Veröhnung und der Zusammenarbeit eingegeben ist.

Mit Bezug auf die vor kurzem in Rom erzielten französisch-italienischen Vereinbarungen haben die britischen Minister im Namen der britischen Regierung herzlich die Erklärung begrüßt, durch die die französische und die italienische Regierung ihre Absicht erklärt haben, die traditionelle Freundschaft zu entwickeln, die die beiden Nationen vereint, und haben die britische Regierung mit der Absicht der französischen und der italienischen Regierung assoziiert, in einem Geiste gegenseitigen Vertrauens in der Aufrechterhaltung allgemeinen Friedens zusammenzuwirken. Die britischen Minister haben die Glückwünsche der britischen Regierung zum Abschluß des Abkommens von Rom über Mitteleuropa ausgedrückt und haben festgestellt, daß als eine Folge der Erklärungen, die von der britischen Regierung im Zusammenhang mit den Regierungen Frankreichs und Italiens am 17. Februar und am 27. September letzten Jahres abgegeben worden sind.

Die britische Regierung sich als unter den Mächten beifindlich betrachtet, die, wie dies in dem Abkommen von Rom vorgelesen ist, gemeinsam beraten werden, wenn die Unabhängigkeit und Integrität Oesterreichs bedroht werden.

Die französische Regierung und die Regierung des Vereinigten Königreiches hoffen, daß die anderen in Betracht kommenden Regierungen diese Ansichten teilen.

Im Verlauf dieser Zusammenkünfte haben die britischen und französischen Minister unter dem Eindruck der besonderen Gefahren für den Frieden gestanden, die durch moderne Entwicklungen in der Luft geschaffen worden sind und deren Mißbrauch zu plötzlichem Luftangriff eines Landes auf das andere führen könnte.

Es wird vorgeschlagen, daß die Unterzeichner sich verpflichten, unverzüglich die Unterstützung ihrer Luftstreitkräfte jedem unter ihnen zu gewähren, der das Opfer eines nicht herausgeforderten Luftangriffes von seiten einer der vertragsschließenden Parteien ist.

Die britischen und französischen Minister befanden sich im Namen ihrer Regierungen in Uebereinstimmung darüber, daß eine gegenseitige Vereinbarung dieser Art für Westeuropa in weitem Maße dazu beitragen würde, als ein Abschreckungsmittel vor Angriffen zu wirken und Schutz vor plötzlichen Angriffen aus der Luft sicherzustellen. Sie haben beschlossen, Italien, Deutschland und Belgien einzuladen, mit ihnen zu erwägen, ob eine solche Konvention nicht rasch abgeschlossen werden kann. Sie wünschen ernstlich, daß alle in Betracht kommenden Länder anerkennen, daß der Zweck dieses Vorschlages ist, den Frieden zu stärken - das einzige Ziel, das von den beiden Regierungen verfolgt wird.

Die Regierungen Frankreichs und des Vereinigten Königreiches erklären sich bereit, ihre Beratungen ohne Verzug wieder aufzunehmen, nachdem sie die Antworten der anderen interessierten Mächte erhalten haben.

und inneren Landesverwaltung vom Reichminister des Innern, sonst von den zuständigen Reichsministern.

Bei Abweichung von den Reichsgrundgesetzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung ist vor der Vorlage, an mich die Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen einzuholen.

Diese Zustimmung ist nicht erforderlich zur Ernennung a) der Oberpräsidenten und ihrer allgemeinen Vertreter,

b) der Regierungspräsidenten, Kreishauptleute, Landeskommissäre und ihrer allgemeinen Vertreter,

c) der Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren der staatlichen Polizeiverwaltungen,

d) der Landräte, Bezirksoberamtmänner, Amtshauptleute, Kreisdirektoren (Vorstände der Behörden der unteren Staatsverwaltung).

2. Ich übertrage die Ausübung des mir zustehenden Rechtes zur Ernennung und Entlassung der sonstigen Landesbeamten

für Preußen auf den Ministerpräsidenten, der ermächtigt ist, sie weiter zu übertragen, für die übrigen Länder im Bereich der allgemeinen und